

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) mit Stand vom 01.10.2019
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (GO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld 2015 - 27 - S. 331),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld 2015 - 27 - S. 339).

II. Zu wählende Person:

1 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(§ 62b HG i.V.m. § 14 GO)

III. Grund der Wahl

§ 62b Abs. 1 HG schreibt vor, dass die Hochschule eine Person bestellt, die als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit.

Gemäß § 14 Abs. 1 GO wird die Person, die als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt, vom Senat nach hochschulöffentlicher Ausschreibung gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

Die Fachhochschule Bielefeld versteht sich als Hochschule der Chancengerechtigkeit und Vielfalt. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein erfolgreicher Studienabschluss ermöglicht wird. Hierbei kann die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wichtige Hilfestellung sein. Sie wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden.

Sie wirkt insbesondere mit

- bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen,
- beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium,
- beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Studiums und Prüfungen.

Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen.

Das Präsidium, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung sind der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte

Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

IV. Bewerbungen

Bewerben können gem. § 62b Abs. 1 HG i.V.m. § 14 Abs. 2 GO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1-3 HG

- Professorinnen und Professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung).

V. Ablauf der Wahl

Personen, die sich für die Funktion der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung interessieren, werden gebeten, ihre formlose Bewerbung bis zum

02. Januar 2020

an das Dezernat II der Hochschulverwaltung (Fachhochschule Bielefeld, Raum A 211, z. Hd. Frau Kropiewnicki-Liebner, Interaktion 1, 33619 Bielefeld oder per Mail an wahlen@fh-bielefeld.de) zu richten.

Der Senat wird die Wahl in seiner Sitzung am 23.01.2020 durchführen. Die vierjährige Amtszeit beginnt am 01. Februar 2020.

VI. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 22. November 2019

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Schulz-Pabst
gez. Wojtczak
gez. Oberrath
gez. Andreas Jäger
gez. Meier